

S T A T U T E N

der

STRASSEN- und KANALISATIONS- GENOSSENSCHAFT ÄSCHENTHÜRLI

vom 30. Oktober 2002

Änderung vom 08. Mai 2014

InhaltsverzeichnisArt. Nr. TitelSeite

	<u>I. Name, Sitz und Zweck</u>	
1	Name und Sitz	3
2	Zweck	3
3	Übernahme weiterer Anlagen	3
	<u>II. Mitgliedschaft</u>	
4	Mitglieder	4
5	Neuaufnahmen	4
	<u>III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter</u>	
6	Rechte	4
7	Beiträge	5
8	Ausserordentliche Benützung	5
	<u>IV. Organisation der Genossenschaft</u>	
9	Organe	6
10	Wahlfähigkeit	6
	<u>a) Generalversammlung</u>	
11	Zuständigkeit	6
12	Einladung	7
13	Stimmrecht, Stellvertretung	7
14	Beschlussfassung	8
15	Beschlussfähigkeit	8
	<u>b) Vorstand</u>	
16	Zusammensetzung	8
17	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	9
18	Aufgaben	9
19	Strassenwart	9
20	Entschädigungen	10
	<u>c) Kontrollstelle</u>	
21	Zusammensetzung	10
22	Aufgaben	10
	<u>V. Übergangsbestimmungen</u>	
23	Erneuerung von Strassenabschnitten	10
24	Leistung von Vorschüssen	11
	<u>VI. Schlussbestimmungen</u>	
25	Geschäftsjahr	11
26	Anwendbares Recht	11
27	Streitigkeiten	11
28	Anmerkung im Grundbuch	12
29	Haftung	12
30	Auflösung	12
31	Inkrafttreten	13

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Strassen- und Kanalisationsgenossenschaft Äschenthürli besteht in der Gemeinde Ebikon eine Genossenschaft im Sinne der § 17 und 23 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB), des Strassengesetzes und des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) mit Sitz in Ebikon.

Artikel 2

Zweck

¹ Die Genossenschaft bezweckt:

- a) den Unterhalt der Äschenthürlistrasse (Grundstück Nr. 1376 und Nr. 1447) und der Stichstrasse (Grundstück 2216), soweit dieser Unterhalt nicht der Gemeinde Ebikon obliegt.
- b) den Unterhalt der Leitungen und anderer Anlagen der Siedlungsentwässerung, soweit solche Leitungen und Anlagen nicht durch die Gemeinde oder durch Werke unterhalten werden.

Die vom Genossenschaftszweck erfassten Anlagen sind in einem Plan bezeichnet (Anhang 1 der Statuten).

²Die Genossenschaft kann die Äschenthürlistrasse und die Leitungen und Anlagen der Siedlungsentwässerung mit Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung zu Eigentum übernehmen und ändern.

³ Die Genossenschaft kann den Unterhalt weiterer Anlagen vertraglich und gegen angemessene Entschädigung besorgen.

¹.

Artikel 3

Übernahme weiterer Anlagen

Die Übernahme weiterer Strassen, Wege, Treppen, Spielplätze oder Einrichtungen kann durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern die Genossenschaft nicht mit Erstellungskosten belastet wird.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglieder

¹ Mitglied der Genossenschaft kann jede Person werden, deren Grundeigentum von der Aeschenthürlistrasse erschlossen wird. Bei Grundstücken, die in Stockwerkeigentum aufgeteilt sind, kann jeder einzelne Stockwerkeigentümer Mitglied der Genossenschaft werden.

² Die Mitgliedschaft wird erworben mit der Genehmigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich, wenn die Mitgliedschaft gemäss Art. 28 übergegangen ist.

³ Die Mitgliedschaft erlischt zufolge Handänderung oder Tod. Dem Tod ist bei juristischen Personen die Liquidation gleichgestellt ¹. Auch kann ein Mitglied aus der Genossenschaft nicht ausgeschlossen werden, selbst dann nicht, wenn die von ihm geschuldeten Beiträge gesetzlich eingetrieben werden müssen.

Artikel 5

Neuaufnahmen

¹ Eine Beitrittserklärung ist nicht erforderlich, wenn die Mitgliedschaft gemäss Art. 28 übergegangen ist.

² Im Übrigen ist die Aufnahme neuer Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich. Die Aufnahme von Personen, deren Grundeigentum von der Äschenthürlistrasse erschlossen wird, kann nicht abgelehnt werden.

¹ Statutenänderung (08.05.2014) gelöscht: „Ein Austritt aus anderen Gründen ist nicht möglich“

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Artikel 6

Rechte

Die Genossenschafter sind berechtigt, zusammen mit den übrigen Interessierten, die Strassen, Wege und Kanalisationen der Genossenschaft zu gebrauchen, soweit dies für die zulässige Nutzung ihrer Grundstücke erforderlich ist. Sie haben dabei auf die übrigen Genossenschafter nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen und insbesondere übermässigen Lärm zu vermeiden.

Artikel 7

Beiträge

¹ Die für die Erfüllung des Genossenschaftszwecks notwendigen Mittel werden durch Jahresbeitragsleistungen der Mitglieder oder Interessierten aufgebracht.

² Die Genossenschaft äufnet für unvorhergesehene oder grössere Auslagen einen Fonds in zweckmässiger Höhe.

³ Jedes Mitglied hat eine einmalige Eintrittsgebühr von Fr. 300.-- zu bezahlen. Diese Gebühr wird innert 30 Tagen nach Aufnahmebeschluss des Vorstandes zur Zahlung fällig. Bei Übergang einer Mitgliedschaft gemäss Art. 28 ist die Eintrittsgebühr nicht geschuldet, wenn der bisherige Eigentümer als Mitglied ausscheidet. Neue Mitglieder zufolge Parzellierung von bestehenden Grundstücken haben die einmalige Eintrittsgebühr zu bezahlen.

⁴ Für den betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie die Erneuerung der Strasse ist ein Verteilerschlüssel nach dem Perimeterverfahren zu erstellen. Wird dieser Verteilerschlüssel nach dem Perimeterverfahren durch den Vorstand erstellt, so ist er durch die interessierten Grundeigentümer schriftlich und einstimmig zu genehmigen. Der Vorstand ist berechtigt, den Gemeinderat Ebikon mit der Aufteilung der Kosten auf die interessierten Grundeigentümer zu beauftragen.

⁵ Der Beitrag des einzelnen Genossenschafters wird jeweils am 1. Juli eines Jahres zur Zahlung fällig.

Artikel 8

Ausserordentliche Benützung

¹ Vor Beginn von Arbeiten (Neu- oder Umbauarbeiten, Gartenanlagen usw.), welche das Werk beeinträchtigen, beschädigen oder beschmutzen können, ist der Vorstand oder Strassenwart über das Vorhaben rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und es ist mit ihm zusammen ein Zustandsprotokoll aufzunehmen. Bei Bauende findet die Abnahme des Werkes durch den Vorstand oder Strassenwart statt.

² Das Mitglied hat für die Wiederinstandstellung, dazu gehört auch die regelmässige Strassen- und Schachtreinigung, aufzukommen, spätestens nach erster Aufforderung durch den Strassenwart oder Vorstand. Im Unterlassungsfalle stellt die Strassenverwaltungsbehörde auf Kosten des betreffenden Mitglieds die Anlage wieder her.

³ Arbeiten am Werk sind nach den Normen des Verbandes Schweiz. Strassenbau-fachleute (VSS) durchzuführen. Das Mitglied verpflichtet sich, die Unternehmer auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und haftet für die fachgerechte Ausführung.

IV. Organisation der Genossenschaft

Artikel 9

Organe

Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle¹.

Artikel 10

Wahlfähigkeit

¹ In den Vorstand der Genossenschaft können nur natürliche Personen gewählt werden, die Genossenschafter sind.

² Als Revisionsstelle ¹ können Genossenschafter oder natürliche und juristische Personen, die nicht Genossenschafter sind, gewählt werden.

a) Generalversammlung

Artikel 11

Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

¹ Statutenänderung (05.08.2014): Kontrollstelle mit Revisionsstelle ersetzt

- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle (demissionierende Mitglieder sind in der Einladung zur Generalversammlung namentlich aufzuführen)
- c) Abnahme der beiden Jahresrechnungen, Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinnes;
- d) Genehmigung des Voranschlages für die beiden nächsten Rechnungsjahre und Festsetzung der Gesamthöhe der Beitragszahlungen
- e) Beschlussfassung über alle Arbeiten und Aufwendungen, die nicht zum Unterhalt gehören oder durch behördliche Vorschriften ohnehin angeordnet sind;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, die dieser freiwillig der Generalversammlung unterbreitet
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder zuhanden der GV, die bis spätestens am 1. März vor der GV schriftlich an den Präsidenten gesandt wurden.
- h) Revision der Statuten und Auflösung der Genossenschaft.

² Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses Protokoll wird vom Präsidenten und dem Aktuar unterzeichnet und innert nützlicher Frist nach der GV allen Mitgliedern zugesandt. Die Mitglieder können anschliessend während 30 Tagen dem Präsidenten schriftlich mitteilen, wenn sie mit einer sachlichen Darstellung nicht einverstanden sind.

Artikel 12

Einladung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre im 2. Quartal statt. Die Mitglieder erhalten mit der Einladung die Jahresrechnungen, das Budget und den Bericht der Kontrollstelle sowie allfällige Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. g).

² Zu ausserordentlichen Generalversammlungen lädt der Vorstand ein, wenn er das für notwendig erachtet oder wenn wenigstens 1/5 der Genossenschafter das schriftliche Begehren hiezu stellen.

Artikel 13

Stimmrecht, Stellvertretung

¹ Jeder Genossenschafter hat eine Stimme in der Generalversammlung.

² Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch den Ehegatten, durch handlungsfähige Verwandte in gerader Linie oder durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen. Doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

³ Sind mehrere Personen als Miteigentümer oder Gesamteigentümer an einem Grundstück oder Stockwerkeigentumsgrundstück beteiligt, steht ihnen zusammen nur eine Stimme zu. Sie haben dem Vorstand schriftlich ihren Vertreter zu bezeichnen. Wird diese Mitteilung unterlassen, ist der Vorstand befugt, aus der Mitte der Miteigentümer bzw. Gesamteigentümer einen Vertreter zu bezeichnen. Diese Be-

zeichnung gilt solange, bis die Mit- bzw. Gesamteigentümer selbst einen Vertreter bezeichnen haben oder durch die zuständige Behörde bezeichnen lassen.

⁴Sind juristische Personen Eigentümer von Grundstücken, so haben die zuständigen Organe dem Vorstand schriftlich ihren Vertreter zu bezeichnen.

⁵ Das Eigentum an mehreren Grundstücken verleiht keinen Anspruch auf zusätzliche Stimmrechte.

Artikel 14

Beschlussfassung

¹ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Mehrheit der Stimmen nichts anderes beschliesst.

² Für Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft (Art. 11 lit. h), ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter erforderlich.

³ Bei den übrigen Beschlüssen und bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 15

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung mit den Traktanden spätestens am 30. Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern durch die Post zugestellt wird. Massgebend ist dabei die Postaufgabe. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

b) Vorstand

Artikel 16

Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus:

- a) dem Präsidenten, welcher den Vorstand und die Genossenschaft nach aussen vertritt und zusammen mit dem Aktuar oder Kassier rechtsverbindlich für die Genossenschaft unterzeichnet.
- b) dem Vizepräsidenten, welcher den Präsidenten vertritt und diesfalls mit dem Aktuar oder Kassier ebenfalls rechtsverbindlich für die Genossenschaft unterzeichnet; die Charge des Vizepräsidenten kann mit derjenigen des Aktuars oder Kassiers verbunden werden;
- c) dem Kassier, welcher das Kassa- und Rechnungswesen besorgt und der Generalversammlung hierüber pro Geschäftsjahr Bericht erstattet;

- d) dem Aktuar, der über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung Protokoll führt, die Korrespondenzen besorgt und das Archiv führt;
- e) aus höchstens zwei Beisitzern

² Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig.

³ Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 17

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand wird schriftlich oder mündlich zu seinen Sitzungen eingeladen.

² Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

³ Der Vorstand kann auf die Durchführung von Sitzungen verzichten, wenn einstimmige schriftliche Zirkularbeschlüsse vorliegen.

⁴ Für Wahlen und Beschlüsse ist das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.

Artikel 18

Aufgaben

¹ Der Vorstand leitet die Genossenschaft, bereitet die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ist im Rahmen des Genossenschaftszweckes zu allen Handlungen kompetent, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Über die Ausgaben für Reinigung, Schneeräumung und Glatteisbekämpfung usw. entscheidet der Vorstand. Über ausserordentliche Unterhaltsarbeiten und Anschaffungskosten, soweit diese insgesamt Fr. 10 000.-- pro Jahr nicht übersteigen, entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz, darüber hinaus die Generalversammlung. In Notfällen darf der Vorstand seine Kompetenzsumme überschreiten, um drohende weitere Schäden zu verhindern. In einem solchen Fall sind die Genossen-schafter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Artikel 19

Strassenwart

¹ Der Vorstand wählt einen Strassenwart und einen Stellvertreter. Diese Funktionen können auch Vorstandsmitgliedern oder externen Fachleuten übertragen werden.

² Dem Strassenwart obliegt die periodische Prüfung des Zustandes der Werke und das Unterbreiten von Vorschlägen für Unterhalts- und Ausbauarbeiten.

Artikel 20

Entschädigungen

Die Vorstandsmitglieder und der Strassenwart beziehen für ihre Bemühungen eine angemessene Entschädigung, die von der Generalversammlung festgesetzt wird.

c) Revisionsstelle²

Artikel 21

Zusammensetzung

¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren.

² Sie sind für vier Jahre zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 22

Aufgaben

Die Revisionsstelle stellt der Generalversammlung Bericht und Antrag zu den Jahresrechnungen und ist befugt, unangemeldete Zwischenprüfungen beim Kassier vorzunehmen.

² 1. Statutenänderung (08.05.2014): Kontrollstelle mit Revisionsstelle ersetzt

V. Übergangsbestimmungen

Artikel 23

Erneuerung von Strassenabschnitten

¹ Die Aeschenthürlistrasse befindet sich in einem unterschiedlichen baulichen Zustand. Das Strassengrundstück Nr. 1376 sowie die Stichstrasse für die Grundstücke Aeschenthürlistrasse 44 - 52 ist noch mit einem Feinbelag zu versehen.

² Die Erneuerung dieser Strassenstücke sowie die Erstellung der Strassenbeleuchtung ist durch die im Anhang 2 umschriebenen Grundstücke zu finanzieren. Die übrigen Mitglieder der Strassengenossenschaft Aeschenthürlistrasse werden hierfür nicht beitragspflichtig.

³ Für die Erneuerung dieser Strassenstücke und die Erstellung der Strassenbeleuchtung ist ein eigener Verteilschlüssel zu erstellen. Die Erstellung dieses Verteilschlüssels richtet sich nach Art. 7 Abs. 4 dieser Statuten.

Artikel 24

Leistung von Vorschüssen

¹ Bis zum Vorliegen des definitiven Verteilers haben die Genossenschafter Vorschüsse gemäss dem vom Vorstand zu erstellenden provisorischen Verteilerschlüssel zu leisten.

² Nach Vorliegen des definitiven Verteilers werden die Beiträge endgültig abgerechnet.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 25

Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

² Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung der Strassengenossenschaft und endet am 31. Dezember 2003.

Artikel 26

Anwendbares Recht

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, sind die Bestimmungen des Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches über die Vereine sinngemäss anwendbar.

Artikel 27

Streitigkeiten

¹ Über Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten bezüglich des Strassenunterhalts ergeben, entscheidet das Zivilgericht am Sitz der Genossenschaft.

² Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Kanalisationsanlagen sind vom Bau- und Verkehrsdepartement zu beurteilen.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des kantonalen öffentlichen Rechtes.

Artikel 28

Anmerkung im Grundbuch

¹ Die Mitgliedschaft bei der Strassengenossenschaft ist im Grundbuch anzumerken; bei Veräusserung oder Parzellierung der betreffenden Grundstücke wird der Erwerber automatisch Mitglied der Genossenschaft.

² Die unterzeichnenden Grundeigentümer bevollmächtigen den Vorstand, diese Anmerkung auf Kosten der jeweiligen Grundeigentümer beim Grundbuchamt zur Eintragung anzumelden.

Artikel 29

Haftung

Eine persönliche Haftung der Genossenschafter besteht nicht. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

Artikel 30

Auflösung

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschliessen, sofern die Aufgaben gemäss Artikel 2 durch die Gemeinde oder eine andere Körperschaft vollständig übernommen werden.

² Über die Verwendung eines allfälligen Genossenschaftsvermögens entscheidet in diesem Fall die Generalversammlung.

Artikel 31

Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Diese Statuten sind durch die im Anhang 3 aufgeführten Gründungsmitglieder an der Gründungsversammlung vom 30. Oktober 2002 in Ebikon genehmigt worden.

6030 Ebikon, den 30. Oktober 2002

Der Präsident:

Der Protokollführer

Die Stimmenzähler:

Die 1. Statutenänderung wurde von der ordentlichen Generalversammlung vom 08. Mai 2014 in Ebikon genehmigt.